

Richter am Landgericht a. D. Professor Dr. Josef Scherer, München, Deggendorf / Rechtsreferendar Mark Butt, München / Rechtsanwalt Joachim Reimertshofer, LL. M., Bad Homburg

## Risiken der internationalen Produkthaftung aus der Sicht eines deutschen Unternehmers

### I. Einleitung

Die enormen Risiken der Produkthaftung treffen nicht nur den klassischen Produzenten, sondern aufgrund der weiten Fassung des Herstellerbegriffes in § 3 ProduktHaftG auch den Zulieferer (Teilprodukthersteller), Importeur und u. U. sogar den Händler. Auch Handwerksbetriebe, wenn sie Gegenstände, mit denen sie Werkleistungen vornehmen, selbst produzieren oder zur Werkleistung eine dazugehörige Material- und Warenlieferung tritt und dem durch Materialfehler geschädigten Kunden den Hersteller nicht nennen können, sind der Produkthaftung ausgesetzt.

Im Zuge der Internationalisierung des Handels und der ständig wachsenden Mobilität von Personen und Gütern ergeben sich für deutsche Unternehmer in zunehmendem Maße umfangreiche rechtliche Probleme und Risiken in bezug auf die internationale Produkthaftung. Fehlerhafte Produkte, unzureichende Gebrauchsanleitungen oder fehlende Warnhinweise können einem Unternehmer teuer zu stehen kommen, ja gar den Bestand des Unternehmens gefährden, wenn sein Produkt (im Ausland) Schäden an Personen oder Sachen verursacht.

Das amerikanische Recht unterscheidet sich sehr von dem in Deutschland und auf dem europäischen Festland vorherrschenden Recht, da es zum Rechtskreis des *Common Law* gehört. Das Common-Law-System baut weitgehend auf früheren Gerichtsentscheidungen und Rechtsfortbildung durch Richterrecht und nicht auf Kodifikationen wie dem deutschen BGB, französischen *Code Civil* oder dem italienischen *Codice Civile* auf. Eine Bindung der Gerichte an frühere Entscheidungen besteht jedoch nur innerhalb eines Bundesstaates und desselben Instanzenzuges. Da es in den meisten Rechtsgebieten auch keine einheitlichen Bundesgesetze gibt, ergeben sich – zum Teil erhebliche – Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Das gilt auch für das Deliktsrecht (*law of torts*), das bei der außervertraglichen Produkthaftung im Vordergrund steht. Seine Grundlagen liegen im alten *Common Law* Englands, das in modifizierter Form in den einzelnen Staaten weiter gilt und bis heute keine einheitliche Kodifizierung erfahren hat<sup>1)</sup>. Bundesgerichte sind in Produkthaftungsfällen in erster Linie aufgrund von *diversity of citizenship* zuständig, d. h., wenn Beklagte aus unterschiedlichen Staaten beteiligt sind.

Die Erhebung einer Klage ist in den USA für den Kläger hinsichtlich der Kosten praktisch risikolos, da die Gerichtsgebühren niedrig sind, die Prozeßkosten der unterlegenen Partei in der Regel nicht auferlegt werden können und die Rechtsanwälte meist auf Erfolgshonorarbasis arbeiten<sup>2)</sup>.

Entschieden werden die Fälle in der Regel durch eine mit Laien besetzte *jury* (Geschworenengericht), die über Tatsachenfeststellungen und den Urteilsspruch entscheidet, während der Berufsrichter nur die Prozeßleitung innehat. Diese Tatsache, sowie die Möglichkeit, dem Beklagten sog. *punitive damages* (Strafschadensersatz oder Zivilstrafe) aufzuerlegen, führen dazu, daß dem Kläger von amerikanischen Gerichten häufig aus deutscher Sicht exorbitante Summen zugesprochen werden<sup>3)</sup>. „Punitive damages“ sollen den Beklagten für ein rücksichtsloses, bösesartiges Verhalten bestrafen. Dieser „Schadensersatz“ beruht also nicht auf dem Entschädigungsgedanken, sondern auf einem Strafgedanken, der dem deutschen Zivilrecht fremd ist. So wurde z. B. der amerikanische Autohersteller Chrysler 1997 zu 262,5 Mio. Dollar (rund 467 Mio. DM) verurteilt, nachdem ein Kind bei einem Autounfall aufgrund einer defekten Heckverriegelung aus dem

Wagen geschleudert wurde und einen Schädelbruch erlitt. Das Gericht ging dabei davon aus, daß dem Hersteller die schadhafte Verriegelung bekannt war, jedoch nicht geändert wurde.

Die wichtigsten rechtlichen Fragen, die im folgenden in Grundzügen besprochen werden, sind:

1. Welches Land ist für einen Rechtsstreit zuständig, wenn ein deutsches (Teil-)Produkt im Ausland Schäden verursacht (internationale Zuständigkeit)?
2. Welches Gericht ist in diesem Land zuständig (örtliche Zuständigkeit)?
3. Ist deutsches oder ausländisches Recht anwendbar und wie unterscheidet es sich?
4. Was ist bei der Zustellung ausländischer Klagen und Urteile, die die Voraussetzung für einen Rechtsstreit bzw. eine evtl. anschließende Vollstreckung darstellen, zu beachten?
5. Wie ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen geregelt?

### II. Produkthaftungsfälle mit Bezug zu den USA

Von folgender Fallkonstellation wird ausgegangen:

Der deutsche Unternehmer U exportiert Bremsen für Bergbahnen in verschiedene US-amerikanische Bundesstaaten. Durch einen Konstruktionsfehler versagen die Bremsen in mehreren Fällen, wodurch es zu Sach- und Personenschäden kommt. Dabei werden der amerikanische Staatsbürger A und der deutsche Tourist D erheblich verletzt.

#### 1. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit (*territorial jurisdiction* oder nur *jurisdiction*) US-amerikanischer Gerichte richtet sich grundsätzlich nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten<sup>4)</sup>. Das Recht des jeweiligen Bundesstaates ist jedoch weitgehend unklar, so daß eine große Rechtsunsicherheit hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit amerikanischer Gerichte besteht<sup>5)</sup>. Eine Zuständigkeit gegenüber einem aus Produkthaftung verklagten deutschen Unternehmer kann sich aus verschiedenen Anknüpfungspunkten ergeben:

##### a) Minimum contacts und long arm statutes

Die Zuständigkeit eines Gerichts gegenüber einer Person kann nach einer Entscheidung des US Supreme Courts von 1945 (*International Shoe v. Washington*)<sup>6)</sup> begründet sein, wenn der Beklagte über gewisse Mindestkontakte zum Forumstaat, d. h. zu dem Staat, dessen Gericht seine Zuständigkeit begründen will, verfügt, so daß die Zuständigkeit als fair und vernünftig anzusehen ist und so dem verfassungsmäßigen Grundsatz des *due process of law* (14th Amendment) entspricht. An die Voraussetzungen der Mindestkontakte oder Minimalkontakte werden von den verschiedenen Gerichten unterschiedliche Anforderungen gestellt. Meist wurde es als ausreichend angesehen, wenn der Beklagte damit rechnen muß, daß sein Produkt durch den stream of commerce in den betreffenden Staat geraten wird<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> J. Fleming, in: Clark/Ansary (Hrsg.), Introduction to the Law of the United States, Deventer, Boston 1992, S. 181 f.

<sup>2)</sup> L. W. Schonbrun, AnwBl. 1996 S. 458.

<sup>3)</sup> Vgl. Schiessl, DB 1989 S. 513 und NJW 1997, Heft 46, S. XLIII.

<sup>4)</sup> Vgl. Schack, Einführung in das amerikanische Zivilprozeßrecht, 1988, S. 18 f.

<sup>5)</sup> Vgl. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 1991, Rdn. 403.

<sup>6)</sup> 326 US 310; 66 S Ct 154; 90 L Ed 95 (1945).

<sup>7)</sup> Vgl. dazu näher Hav, Recueil des Cours 226 I (1991) S. 315 ff.



